Gemeinde Südbrookmerland

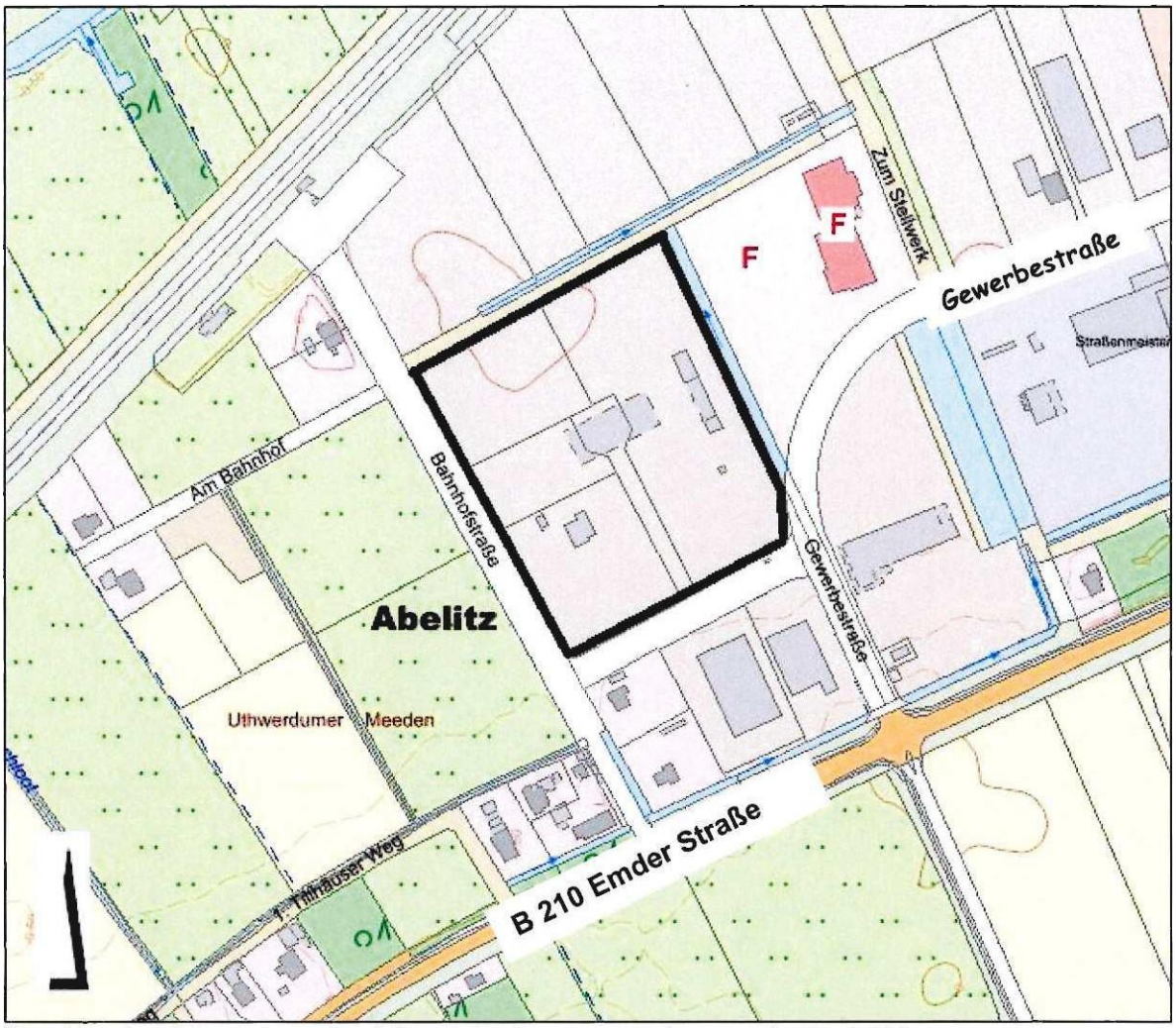
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil", 1. Änderung, im Ortsteil Uthwerdum

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil", I. Änderung, im Ortsteil Uthwerdum mit textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung gemäß 5 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß 5 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8.06.3, 1. Änderung, werden die bauplanungsrechtliChen Voraussetzungen für die notwendige Erweiterung des Wertstoffhofes geschaffen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich rund 130 m nördlich der B 210 „ Emder Straße" zwischen den Gemeindestraßen „Bahnhofstraße" und „Gewerbestraße 'i .
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Rathaus Victorbur
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland 1 Telefon (0 49 42) 209-0



Übersicht räumlicher Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.06.3 „Wertstoffhof Georgsheil", 1, Änderung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß 5 10a BauGB kann ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann zusätzlich im Internet unter https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter https://uvp-verbund.de/kartendienste eingesehen werden.

Gemäß 5 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in 5 214 Abs. 1 Satz I Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach 5 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des 5 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 0 nd, den 03. November 2026

Der Bürgermeister

(T. Erdwiens)

Aushang vom:

Abgenommen am',